



**POUVOIR JUDICIAIRE  
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Tribunal cantonal TC  
Kantonsgericht KG**

Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg

T +41 26 304 15 00  
tribunalcantonal@fr.ch  
www.fr.ch/tc

603 2018 107

## Urteil vom 12. Dezember 2018

### III. Verwaltungsgerichtshof

Besetzung	Präsidentin: Richterinnen:  Gerichtsschreiberin-Praktikantin:	Anne-Sophie Peyraud Marianne Jungo Susanne Fankhauser Alissia Gil
Parteien	<b>A. _____, Beschwerdeführer</b> gegen <b>KOMMISSION FÜR ADMINISTRATIVMASSNAHMEN IM STRASSEN- VERKEHR, Vorinstanz</b>	
Gegenstand	Strassenverkehr und Transportwesen, Führerausweisentzug infolge schwerer Verkehrsregelverletzung, nicht ausreichender Abstand auf der Autobahn  Beschwerde vom 30. Juli 2018 gegen den Entscheid vom 5. Juli 2018	

## Sachverhalt

A. A. \_\_\_\_\_, Jahrgang 1960, ist seit 1982 im Besitz des Führerausweises (namentlich für die Kategorie B). Im automatisierten Datensystem für Administrativmassnahmen (ADMAS; vgl. Art. 104b des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01] und die ADMAS-Register-Verordnung vom 18. Oktober 2000 [SR 741.55]) ist er nicht verzeichnet.

Am 7. Mai 2018 fuhr er um 11.15 Uhr in B. \_\_\_\_\_ auf der Autobahn A2 Richtung Basel auf der Überholspur. Die Auswertung des Videos durch die Polizei Basel-Landschaft, Verkehrsaufsicht, ergab, dass er bei einer Geschwindigkeit von 112 km/h einen Abstand von lediglich 10,6 Meter resp. 0,34 Sekunden zum voranfahrenden Fahrzeug einhielt.

B. Die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (KAM bzw. Vorinstanz) informierte A. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 25. Mai 2018, dass aufgrund des Ereignisses vom 7. Mai 2018 ein Administrativverfahren gegen ihn eröffnet werde, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, wovon dieser jedoch keinen Gebrauch machte.

Mit Strafbefehl vom 14. Juni 2018 verurteilte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft A. \_\_\_\_\_ wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG. Der Strafbefehl wurde nicht angefochten.

C. Mit Verfügung vom 5. Juli 2018 entzog die KAM A. \_\_\_\_\_ den Führerausweis zufolge schwerer Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften für drei Monate.

D. Mit Eingabe vom 30. Juli 2018 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde beim Kantonsgesicht und beantragt, die Entzugsdauer sei angemessen resp. auf vier Wochen zu reduzieren.

E. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 11. September 2018, die Beschwerde sei abzuweisen.

F. Auf die Parteivorbringen und die eingereichten Unterlagen wird – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

1.

1.1. Das Kantonsgesicht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (vgl. Art. 76 VRG). Auf die frist- und formgerecht (vgl. Art. 79 Abs. 1 i.V.m. Art. 30; Art. 80 f. VRG) erhobene Beschwerde ist, nachdem auch der Kostenvorschuss (Art. 128 VRG) rechtzeitig geleistet wurde, einzutreten.

1.2. Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (vgl. Art. 77 f. VRG).

2.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er am 7. Mai 2018 auf der Autobahn keinen ausreichenden Abstand eingehalten und damit gegen Verkehrsregeln verstossen hat. Er macht aber geltend, er sei auf Stellensuche und habe eine damit in Zusammenhang stehende Verabredung einhalten wollen. Er sei sich bewusst, dass ihm ein solcher Regelverstoss nicht hätte passieren dürfen; er habe aber zu keiner Zeit bewusst eine Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern in Kauf genommen. Weiter verweist er auf seinen bisher tadellosen automobilistischen Leumund. Für seine Stellensuche sei er auf den Führerausweis angewiesen. Ein dreimonatiger Führerausweisentzug würde in seinem Fall eine unzumutbare Härte darstellen.

3.

3.1. Nach der Rechtsprechung darf die Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat (vgl. BGE 137 I 363 E. 2.3.2; 136 II 447 E. 3.1; Urteil KG FR 603 2017 58 vom 7. April 2017 E. 5.b mit Hinweisen). Die Verwaltungsbehörde ist unter bestimmten Umständen auch an die sachverhaltlichen Feststellungen des Strafentscheids gebunden, der im Strafbefehlsverfahren ergangen ist, selbst wenn er ausschliesslich auf einem Polizeibericht beruht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene weiss oder wissen muss, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene allfällige Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorbringen und dort die nötigen Rechtsmittel ergreifen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 214 E. 3a; Urteile BGer 1C\_539/2016 vom 20. Februar 2017 E. 2.2; 1C\_476/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.3; je mit Hinweisen).

3.2. Der Beschwerdeführer wurde von der Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 25. Mai 2018 darauf hingewiesen, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet werde und er seine Verteidigungsrechte im Strafverfahren wahrzunehmen habe, da die Administrativmassnahmenbehörde nicht von den Tatsachenfeststellungen im rechtskräftigen Strafurteil abweichen dürfe.

Mit Strafbefehl vom 14. Juni 2018 hat die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft den Beschwerdeführer wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG verurteilt. Der Strafbefehl ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Demnach ist die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 5. Juli 2018 zu Recht vom Sachverhalt ausgegangen, der dem rechtskräftigen Strafbefehl zugrunde gelegt wurde. Dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet.

4.

4.1. Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG hat der Lenker gegenüber allen Strassenbenützern einen ausreichenden Abstand zu wahren, namentlich beim Hintereinanderfahren. Er muss auch bei

überraschendem Abbremsen des vorausfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig anhalten können (vgl. Art. 12 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]).

Was unter einem "ausreichenden Abstand" im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Im Sinne von Faustregeln stellt die Rechtsprechung für Personenwagen auf die Regel "halber Tacho" (entsprechend 1,8 Sekunden) und die "Zwei-Sekunden"-Regel ab (BGE 131 IV 133 E. 3.1; Urteil BGer 1C\_26/2018 vom 16. Juni 2018 E. 5.2).

4.2. Der Beschwerdeführer hielt auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von 112 km/h einen Abstand von lediglich 10,6 Meter resp. 0,34 Sekunden. Damit hat er gegen Art. 34 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 VRV verstossen, was nicht bestritten wird.

5.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen.

5.1. Das Gesetz unterscheidet im Zusammenhang mit dem administrativen Führerausweisentzug zwischen leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlungen (Art. 16c SVG). Eine leichte Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, sofern ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Nach der Rechtsprechung müssen eine geringe Gefahr und ein leichtes Verschulden kumulativ gegeben sein (BGE 135 II 138). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Die mittelschwere Widerhandlung stellt einen Auffangtatbestand dar; sie liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung gegeben sind. Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor (Urteil BGer 1C\_746/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 2.3). Ist die Verletzung von Verkehrsregeln grob und wird dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen, ist die Widerhandlung schwer (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung zu bejahen. Ob eine solche vorliegt, hängt von den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalles ab (BGE 135 II 138 E. 2.2.2 f.; 131 IV 133 E. 3.2).

Die Annahme einer schweren Widerhandlung setzt kumulativ eine qualifizierte objektive Gefährdung und ein qualifiziertes Verschulden voraus. In objektiver Hinsicht wird verlangt, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt nach der Rechtsprechung eine erhöhte abstrakte Gefährdung, die vorliegt, wenn in Anbetracht der jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalles der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit (BGE 131 IV 133 E. 3.2; Urteil BGer 1C\_50/2017 vom 16. Mai 2017 E. 4.1 mit Hinweis). Eine schwere Widerhandlung gemäss Art. 16c SVG entspricht einer

groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG (BGE 141 II 220 E. 3.3.3; 132 II 234 E. 3).

Das Einhalten eines ausreichenden Abstands beim Hintereinanderfahren im Sinn von Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV ist von grundlegender Bedeutung für die Verkehrssicherheit. Für die Einhaltung des angemessenen Abstandes hat im Regelfall der Fahrer des hinteren Fahrzeugs zu sorgen (BGE 137 IV 326 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Eine erhöhte abstrakte Gefahr liegt bspw. vor, wenn ein Fahrzeuglenker bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen dem Vorderfahrzeug auf dem Überholstreifen einer Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 112 km/h auf einer gemessenen Strecke von rund 400 m mit einem zeitlichen Abstand von 0,57 Sekunden folgt (Urteil BGer 1C\_746/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 2.5). Das Bundesgericht geht bei Abständen von rund 10 m (bzw. 0,36 Sekunden) bei Tempi um die 100 km/h regelmässig von groben Verkehrsregelverletzungen bzw. schweren Widerhandlungen im Sinne von Art. 16c SVG aus (BGE 131 IV 133 E. 3.2.3; Urteile BGer 1C\_575/2017 vom 3. April 2018 E. 2.7; 1C\_26/2018 vom 16. Juni 2018 E. 5.2, je mit Hinweisen). Nach Lehre und Rechtsprechung ist ausserorts und auf Autobahnen bei günstigen Verkehrsverhältnissen in der Regel eine schwere Widerhandlung anzunehmen, wenn der Abstand weniger als  $\frac{1}{6}$  der Geschwindigkeit bzw. 0,6 Sekunden beträgt (Urteil BGer 1C\_442/2017 vom 26. April 2018 E. 2.2; WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 16a N. 25).

Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (Urteil BGer 1C\_26/2018 vom 16. Juni 2018 E. 5.2 mit Hinweis auf Urteil 6B\_1004/2016 vom 14. März 2017 E. 3.2).

Anders als bei der tatsächlichen Würdigung des Sachverhaltes ist die Verwaltungsbehörde bei der rechtlichen Würdigung frei, ausser die rechtliche Qualifikation hängt stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er die Beschuldigten persönlich einvernommen hat. Die Behörde hat jedoch den Grundsatz, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, gebührend zu berücksichtigen (vgl. BGE 136 II 447 E. 3.1; 124 II 103 E. 1c/bb; Urteil BGer 1C\_26/2018 vom 15. Juni 2018 E. 2.4 und E. 6.6; Urteil KG FR 603 2017 38 vom 27. März 2017 E. 3.b). Insbesondere hat sich die Verwaltungsbehörde bezüglich der Würdigung des Verschuldens grundsätzlich einer vertretbaren Ermessensausübung des Strafrichters anzuschliessen (Urteile BGer 1C\_26/2018 vom 15. Juni 2018 E. 2.4; 1C\_746/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 3.4).

5.2. Der Beschwerdeführer hat wie erwähnt lediglich einen Abstand von 10,6 m zum voranfahrenden Fahrzeug gehalten, was bei einer Geschwindigkeit von 112 km/h 0,34 Sekunden entspricht. Nach der soeben dargelegten Rechtsprechung ist deshalb von einer schweren Widerhandlung im Sinne von Art. 16c SVG auszugehen. Daran vermögen die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente nichts zu ändern. Selbst wenn der Beschwerdeführer die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht in Betracht gezogen haben sollte, liess er zumindest die geforderte Sorgfalt vermissen. Sein Verhalten ist deshalb zumindest als grobfahrlässig zu qualifizieren (vgl. Urteil BGer 1C\_356/2009 vom 12. Februar 2010 E. 2.3.2), was für die Annahme einer schweren Widerhandlung genügt. Schliesslich lässt das Bemühen, pünktlich zum vereinbarten Termin zu erscheinen, das Verschulden nicht als gering erscheinen, da offensichtlich keine Dringlichkeit zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit von

Menschen in Frage stand (vgl. Urteil BGer 1C\_746/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 3.5 mit Hinweis auf BGE 116 IV 364 E. 1a).

Dass die Vorinstanz von einer schweren Widerhandlung im Sinne von Art. 16c SVG ausgegangen ist, steht im Übrigen im Einklang mit der Beurteilung im Strafverfahren, in welchem der Staatsanwalt auf eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG erkannt hat.

Demnach ist der Führerausweisentzug nach Art. 16c SVG zu beurteilen.

6.

6.1. Gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG wird der Führerausweis nach einer schweren Widerhandlung für mindestens drei Monate entzogen.

Bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugfahrer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen (Art. 16 Abs. 3 SVG). Alle Umstände sind gesamthaft zu würdigen, und es ist im Einzelfall die Entzugsdauer so festzusetzen, dass die mit der Massnahme beabsichtigte erzieherische und präventive Wirkung am besten erreicht wird. Dabei steht den kantonalen Behörden ein weiter Spielraum des Ermessens zu (BGE 128 II 173 E. 4b). Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (BGE 132 II 234 E. 2.3).

6.2. Indem die Vorinstanz lediglich die Mindestentzugsdauer von drei Monaten verfügte, hat sie die zugunsten des Beschwerdeführers sprechenden Umstände (insbesondere seinen Leumund als Motorfahrzeugfahrer) soweit zulässig berücksichtigt. Aus dem Vorbringen, er sei für die Stellensuche auf den Führerausweis angewiesen, kann der Beschwerdeführer daher nichts zu seinen Gunsten ableiten, darf doch selbst bei einem Berufschauffeur die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden (vgl. BGE 135 II 138 E. 2.4 mit Hinweis; Urteil BGer 1C\_442/2017 vom 26. April 2018 E. 3.4).

7.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entscheid der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer den Führerausweis für die Dauer von drei Monaten zu entziehen, rechtens ist. Die gegen die Verfügung vom 5. Juli 2018 erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist deshalb abzuweisen.

8.

Die Verfahrenskosten, die auf CHF 600.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz; TarifVJ; SGF 150.12).

## **Der Hof erkennt:**

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- III. Zustellung.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG).

Freiburg, 12. Dezember 2018/sfa

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin: